

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 265/2014/ND/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.05.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	04.06.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	19.06.2014	öffentlich

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg - Süd; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendeich hat in der Sitzung vom 02.10.2013 über die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Schlickburg - Süd beraten und entschieden, eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Die Gemeindevertretung sieht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 - 3 BauGB als erfüllt an.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung mit den Antragstellern und dem Planungsbüro Elberg aus Hamburg die Rahmenbedingungen geklärt. Es konnte ein städtebaulichen Vertrag geschlossen werden, in dem sich die Antragsteller u. a. zur Übernahme der Planungskosten verpflichten.

Das Planungsbüro Elberg konnte bereits einen auslegungsreifen Entwurf der Satzung erarbeiten. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Mit der Außenbereichssatzung soll erreicht werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendeich über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splitter-siedlung befürchten lassen. Hierdurch werden Wohnbauvorhaben im Geltungsbe-reich und unter Beachtung der Festsetzungen der Außenbereichssatzung auch für Privatpersonen, die nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung voranzutreiben, ist die

Fassung eines Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendeich erforderlich. Dadurch wird der beigefügte Satzungsentwurf gebilligt, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch die Antragsteller getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bürgermeister Pliquet

Anlagen: - Entwurf Planzeichnung
 - Entwurf Begründung